

Geschäftsordnung

für Verbandstage des Sächsischen Rehabilitations- und Behindertensportverbandes

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1 Geltungsbereich

1. Der Verband gibt sich zur Durchführung von Verbandstagen diese Geschäftsordnung.
2. Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss des Verbandstages kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
3. Die Geschäftsordnung ist als Ergänzung zur Satzung des Verbands zu betrachten und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§2 Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§3 Anträge

1. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium schriftlich einzureichen.
2. Anträge können von allen Mitgliedern des Verbandes eingereicht werden. Sie müssen schriftlich mit Unterschrift und mit Begründung eingereicht werden.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge auf Schluss der Redeliste, sofortige Abstimmung oder Begrenzung der Redezeit sind Anträge zur Geschäftsordnung.
2. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Gegenrede gehalten werden (auch formal ohne Redebeitrag). Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Antrag automatisch als angenommen.
3. Nach einer Gegenrede ist sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

§6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung des Verbandstages ist in der Satzung geregelt.
2. Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss an ein anderes Präsidiumsmitglied delegiert werden.
3. Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie kann die Redezeit begrenzen, das Wort erteilen und entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen der Versammlung anordnen.
4. Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Frist für Anträge zur Tagesordnung ist in der Satzung geregelt.

§7 Worterteilung und Redefolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste.
2. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmungen jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Bei allen Abstimmungen außer Anträgen zur Satzungsänderung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Die notwendige Mehrheit bei Satzungsänderungen regelt die Satzung.

§9 Wahlen

Wahlen werden durch die Wahlordnung des SBV zum Verbandstag geregelt.

§10 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Präsidiums des SBV zuzustellen. Sie sind von der Protokollantin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält die Möglichkeit, das Protokoll des Verbandstages in der Geschäftsstelle einzusehen bzw. auf Wunsch als elektronische Post zugesendet zu bekommen.
2. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand desselben, schriftlich Einspruch gegen die vorliegende Fassung erhoben wird.

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 24.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.